



§ 1 Name und Sitz

1. Der 1920 in Münster gegründete Verein führt den Namen SC Westfalia Kinderhaus 1920 e.V. Seine Farben sind: Schwarz weiß grün. Die Kurzbezeichnung des Vereinsnamens lautet: „Westfalia Kinderhaus.“
2. Der Sitz des Vereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft abweichend vom Kalenderjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
4. Westfalia Kinderhaus ist Mitglied im Stadtsporthund Münster.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Sportclub Westfalia Kinderhaus verfolgt das Ziel, ein vielfältiges Sportangebot für alle Bürger*) bereitzuhalten. Dabei ist er bestrebt, das durch Sport entstehende Gemeinschaftsleben durch weitere Freizeit- und Bildungsangebote zu ergänzen, um zur individuellen und gesellschaftlichen Befähigung seiner Mitglieder beizutragen.
Er versteht sich als ein Träger von Gemeinwesenarbeit, insbesondere für die Bewohner des Stadtteils Kinderhaus und wird deshalb die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinigungen suchen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; pauschale Zuwendungen an ehrenamtliche Mitarbeiter sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen möglich und zulässig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Ziele und Zwecke ist sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist das Aufnahmeformular auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich mitgeteilt werden.
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann sowohl zum 30.06. als auch zum 31.12. erklärt werden. Fristen aus der Organisation der Sportverbände haben hierauf keinen Einfluss.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins (§2) verstoßen hat, oder es offensichtlich beabsichtigt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimalig erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag etc. nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

*) Sofern nicht ausdrücklich anders dargestellt, ist aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit sowohl die männliche als auch weibliche Form gemeint.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Form von Halbjahresbeiträgen, insbesondere Grund- und Abteilungsbeiträgen. Er kann Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Grundbeiträge sowie der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Abteilungsbeiträge werden nach Anhörung des Abteilungsvorstands vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen und auf der Homepage des Vereins (www.westfalia-kinderhaus.de) veröffentlicht.

Soweit die Mitgliederversammlung geänderte Grundbeiträge beschließt, haben diese zum ersten Mal auf die Mitglieder mit dem auf den Beschluss folgenden Beitragseinzug Auswirkung.

Soweit die Mitgliederversammlung eine Anpassung der Aufnahmegebühren beschließt, werden diese an dem Folgetag wirksam.

Soweit der Geschäftsführende Vorstand eine Anpassung der Abteilungsbeiträge beschließt, haben diese zum ersten Mal auf die Mitglieder mit dem auf den Beschluss sowie dessen Veröffentlichung folgenden Beitragseinzug Auswirkung.

Höhe, Umfang und Fälligkeit sonstiger Gebühren oder Leistungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die genannten Beiträge und Gebühren können nur durch jährlich wiederkehrenden Antrag des Mitgliedes an den Gesamtvorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (§ 26 BGB)
- c. der Geschäftsführende Vorstand
- d. der Gesamtvorstand

§ 7 Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand, Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand gemäß § 7 Abs. 1
 - dem/der Geschäftsführer(in)
 - dem/der Finanzwart(in)
 - dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsfragen
 - dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Jugendausschusses
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsobleuten
 - den Beisitzern
 - dem/der Vorsitzenden des Jugend – und Freizeitwerkes e.V.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch das gemeinsame Handeln von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 26 (§ 7 Abs. 1) BGB.
5. Im Innenverhältnis sind die den Verein vertretenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihre Tätigkeit nach den Vorgaben und den Beschlüssen der Vorstandsgremien sowie der Mitgliederversammlung auszurichten und diese zu beachten. Für die Aufnahme eines Kredits in Höhe von mehr als der Summe der Mitgliedsbeiträge des letzten Geschäftsjahres ist zunächst die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Vereinsjugendausschusses und der Abteilungs- und Gruppenobleute.

1. Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) und der Geschäftsführende Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit

einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der jeweilige - gemäß Jugendordnung gewählte - Vorsitzende des Jugendausschusses ist geborenes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt jedes Vorstandsmitglieds.

2. Die Abteilungs- und Gruppenobleute werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes (Beisitzer) werden einzeln, mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist gemäß der Jugendordnung des Vereins zu wählen. Die Abteilungsleitung wird jährlich durch Abteilungsversammlung gewählt und dem Vorstand benannt.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, einer Abteilung oder Sportgruppe vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann das jeweilige Gremium für den jeweiligen Bereich und für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, es sei denn, für eines der Ämter sind Stellvertreter gewählt. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB (§ 7 Abs. 1), die ausschließlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden können.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung kann per einfachen Brief, oder über die dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse, per Veröffentlichung in den Westfälischen Nachrichten (Ausgabe Nord), auf der Homepage des Vereins (www.westfalia-Kinderhaus.de) oder durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das per Brief bzw. per E-Mail verschickte Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse, auch E-Mail Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist per Brief oder E-Mail einzuladen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme (aktives Wahlrecht). Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes Mitglied in ein Amt wählbar (passives Wahlrecht).
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
8. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f. Wahl des Vorstandes gemäß § 7
- g. Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses und der Abteilungsleitungen
- h. Wahl der Kassenprüfer
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung dazu.
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Erstellen des Haushaltsplans
- d. Kontrolle über die Einhaltung von Grundsatzbeschlüssen des Gesamtvorstandes
- e. Vorbereitung und Ausführung sämtlicher Finanz-, Finanzierungs- und Vertragsangelegenheiten
- f. die Anstellung von Mitarbeitern, Übungsleitern und Trainern
- g. Beschlussfassung über die Ehrung von Mitgliedern

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Beratung des Haushaltsplans
- b. Vorbereiten, Beraten und Beschließen von Grundsätzen
- c. rechtzeitiges, schriftliches Einbringen von Anträgen (einschließlich Begründung, ggf. mit Zeit- und Kostenplan)
- d. Beschluss, Erlass und Einführung von Sport-, Spiel- und sonstiger Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- e. Beschließen sonstiger Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands
- f. Kontrolle der Einhaltung von Beschlüssen

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung des Vereins selbständig.
2. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Münster (siehe § 2.5.).
3. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach Mitgliederbeschluss ab dem 01.11.2017 in Kraft.